



Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.

Herrn
Bundesminister Heiko Maas
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Kopie an:
Herrn
MR Thomas Blöink
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat III A 3/ III A 2

05. Juni 2015

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum „Abschlussprüferreformgesetz – AReG“

Sehr geehrter Herr Bundesminister Maas,

hiermit nehmen wir als Vorsitzende aller Prüfungsausschüsse der DAX 30-Unternehmen Stellung zu dem veröffentlichten Referentenentwurf des sog. Abschlussprüferreformgesetzes (AReG) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Diese Initiative wird getragen von den Aufsichtsratsmitgliedern und Prüfungsausschussvorsitzenden der folgenden DAX 30-Unternehmen:

Adidas AG

Herbert Kauffmann

Allianz SE

Dr. Wulf H. Bernotat

BASF SE

Dame Alison Carnwath DBE

Bayer AG

Dr. Klaus Sturany

Beiersdorf AG

Dr. Dr. Christine Martel

BMW AG

Dr. Karl-Ludwig Kley

Commerzbank AG

Dr. Helmut Perlet

Continental AG

Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher

Daimler AG

Dr. Clemens Börsig

Deutsche Bank AG	John Cryan
Deutsche Börse AG	Dr. Erhard Schipporeit
Deutsche Post AG	Dr. Stefan Schulte
Deutsche Telekom AG	Dagmar P. Kollmann
E.ON AG	Prof. Dr. Theo Siegert
Fresenius SE	Prof. Dr. h.c. Roland Berger
Fresenius Medical Care AG	Dr. Walter L. Weisman
HeidelbergCement AG	Ludwig Merckle
Henkel AG & Co. KGaA	Prof. Dr. Theo Siegert
Infineon Technologies AG	Dr. Eckart Sünner
K+S AG	Dr. Eckart Sünner
Lanxess AG	Dr. Friedrich Janssen
Linde AG	Dr. Clemens Börsig
Lufthansa AG	Dr. Werner Brandt
Merck KGaA	Prof. Dr. Theo Siegert
Münchner Rück AG	Prof. Dr. Dr. E. h. Henning Kagermann
RWE AG	Dr. Werner Brandt
SAP SE	Dr. Erhard Schipporeit
Siemens AG	Dr. Hans-Michael Gaul
ThyssenKrupp AG	Prof. Dr. Bernhard Pellens
Volkswagen AG	Dr. Ferdinand Oliver Porsche

Bereits mit unseren Schreiben vom 07. Dezember 2010, vom 27. Januar 2012 und vom 10. Dezember 2013 haben wir uns gegenüber dem damaligen EU-Kommissar Herrn Barnier, der ehemaligen Bundesministerin Frau Leutheusser-Schnarrenberger, den Bundesministern Dr. Rösler und Dr. Schäuble sowie dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments Herrn Lehne zum Grünbuch der EU-Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ sowie dem hieraus hervorgegangenen Verordnungs- sowie Richtlinienentwurf geäußert.

Inzwischen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der entsprechenden Richtlinie 2014/56/EU und Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferreformgesetz – AReG) veröffentlicht.

Wir unterstützen nach wie vor sowohl das Vorhaben der EU-Kommission als auch des Deutschen Gesetzgebers, die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung zu stärken. Da in der Umsetzung der EU-Richtlinie und der Verordnung allerdings einige

Themenbereiche des Referentenentwurfs die Arbeit der Prüfungsausschüsse von Aufsichtsräten wesentlich beeinflussen, haben wir auch letzteren diskutiert.

Die Diskussionen fanden unter dem Dach der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. statt, die als unabhängige und übergreifende betriebswirtschaftliche Vereinigung von Praxis- und Wissenschaftsvertretern agiert. Im Zuge der jüngsten Diskussionen zum Referentenentwurf des BMJV wurden zu den nachfolgend kursiv dargestellten Textpassagen des Referentenentwurfs, welche Änderungen einzelner Paragraphen des Handelsgesetzbuches vorsehen, folgende Ergebnisse erzielt.

I. „§ 318 wird wie folgt geändert:

(a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

1(a) Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verlängert sich auf 20 Jahre, wenn der Wahl für das elfte Geschäftsjahr in Folge, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, ein im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführtes Auswahl- und Vorschlagsverfahren vorausgeht. Werden ab dem in Satz 1 genannten elften Geschäftsjahr mehrere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt, verlängert sich die Höchstlaufzeit gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf 24 Jahre.‘“

Anmerkung I:

Wir begrüßen die Entscheidung, von der mit Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eröffneten Möglichkeit zur Ausdehnung der Rotationsfristen vollumfänglich Gebrauch zu machen.

Auch die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit in Form einer Neuausschreibung in Übereinstimmung mit den Vorgaben gem. Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unterstützen wir, da sich der Prüfungsausschuss durch die geforderte Neuausschreibung einen aktualisierten Marktüberblick über potenzielle Prüfungsgesellschaften verschafft und damit auf aktueller Grundlage eine Entscheidung hinsichtlich eines möglichen Prüferwechsels treffen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Abschlussprüfer in den letzten Jahren stark intensiviert hat und die Auswahl, Beauftragung sowie Qualitätskontrolle des Abschlussprüfers bereits heute Kernaufgaben des Prüfungsausschusses sind, ist der in dem Referentenentwurf kodifizierte Vorschlag zur individuellen Verlängerung des Prüfungsmandats von 10 auf maximal 20 Jahre aus unserer Sicht positiv zu beurteilen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Wirtschaftsprüfer letztlich auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vom Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen ist (§ 124 Abs. 3 AktG). Denn der Prüfungsausschuss verhandelt mit den Wirtschaftsprüfern die Prüfungshonorare, überwacht die Qualität und Unabhängigkeit des Prüfers und fungiert darüber hinaus als zentrales Bindeglied zwischen Hauptversammlung und Wirtschaftsprüfer. Insofern bleibt durch den AReG-RefE die Kompetenz des Aufsichtsrates/Prüfungsausschusses bei der Bestellung des Abschluss-

prüfers im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben weitestgehend erhalten und es wird keine darüber hinausgehenden Fristbeschränkung formuliert.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Teilnahme eines Abschlussprüfers an einer Ausschreibung gem. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 b) i.V.m. Absatz 1 Unterabsatz 2 e) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine einjährige sogenannte Cooling-in-Periode bedingt. Sofern also der Abschlussprüfer innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem Beginn des Prüfungszeitraums vorausgeht, verbotene Nichtprüfungsleistungen in Form der Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- und Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und /oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen, erbringt, ist dieser von der Teilnahme an der Ausschreibung ausgeschlossen. Hierdurch könnte die Auswahl potentieller Abschlussprüfer unter Umständen rechtstatsächlich nicht unerheblich eingeschränkt werden.

II. „§ 319a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(...)

bbb) Die Nummern 1 bis 4 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

2. in dem Geschäftsjahr, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufzustellen ist, über die Prüfungstätigkeit hinaus Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken, oder

3. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken.’

bb) In Satz 3 werden die Wörter ‚Satz 1 Nr. 1 bis 3‘ durch die Wörter ‚Satz 1 Nummer 2 und 3‘ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter ‚erbringt der Wirtschaftsprüfer Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder Bewertungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, so hat er deren Auswirkungen auf den zu prüfenden Jahresbericht im Prüfungsbericht darzustellen und zu erläutern‘ eingefügt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

‚(1a) Auf Antrag des Abschlussprüfers kann die [Abschlussprüferaufsichtsbehörde] diesen von den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für höchstens zwei Geschäftsjahre ausnehmen.‘ “

Anmerkung II:

Wir begrüßen die in dem Referentenentwurf erfolgte Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) 537/2014 und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Erbringung von Beratungs- bzw. Nicht-Prüfungsleistungen. Im Rahmen der durch die Verordnung auferlegten Einschränkungen wird nach unserer Ansicht adäquat dem Tatbestand Rechnung getragen, dass die Vereinbarung der Erbringung von Prüfungs- und Nicht-Prüfungsleistungen – im Rahmen des strikten Selbstprüfungsverbots – in weiten Teilen dem Prüfungsausschuss überlassen wird. Denn üblicherweise verfügen die Prüfungsausschüsse bereits derzeit über Regelungen zu erlaubten und nicht erlaubten Beratungsleistungen, wobei entsprechende Kataloge z.B. in unternehmensindividuelle Prüfferrichtlinien eingebettet sind.

Daher begrüßen wir, dass im Vergleich zum gegenwärtigen § 319a (1) Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB keine zusätzlichen Einschränkungen in Bezug auf die Möglichkeit,

Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen zu erbringen, gesetzlich implementiert werden sollen.

So wird der Gefahr der Selbstprüfung durch die Bedingung, dass sich Steuerberatungs- sowie Bewertungsleistungen nicht unmittelbar und nicht nur unwesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss auswirken, unserer Ansicht nach **hinreichend Rechnung getragen**. Darüber hinaus sorgen die Angabepflichten nach § 319 (1) Satz 3 E-HGB für die erforderliche Transparenz. Schließlich ist auch die Kompetenzstärkung des Prüfungsausschusses zu begrüßen, die aus der Streichung von § 319a (1) Satz 1 Nr. 1 HGB zu Gunsten der Vorgaben gem. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 537/2014 resultiert.

III. „Nach § 322 wird folgender § 322a eingefügt:

„§ 322a Ergänzende Vorgaben zum Inhalt des Bestätigungsvermerks zum Abschluss bestimmter Unternehmen

Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss eines Unternehmens, das nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das nicht CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes und das nicht Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 ist, enthält auch Folgendes:

- 1. die Angabe, von wem oder von welchem Organ der Abschlussprüfer bestellt wurde,*
- 2. die Angabe des Datums der Bestellung des Abschlussprüfers und der gesamten ununterbrochenen Mandatsdauer, einschließlich bereits erfolgter Verlängerungen und erneuter Bestellungen,*
- 3. zur Untermauerung des Prüfungsurteils*
 - a) eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss,*
 - b) eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf die beschriebenen Risiken und*
 - c) gegebenenfalls wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf die beschriebenen Risiken ergeben,*

wobei deutlich auf die entsprechenden Angaben im Jahresabschluss oder im Konzernabschluss hinzuweisen ist, wenn dies zur Information über die einzelnen beschriebenen Risiken relevant ist,

- 4. eine Darlegung, in welchem Maß die Abschlussprüfung als dazu geeignet angesehen wurde, Unregelmäßigkeiten aufzudecken,*
- 5. die Bestätigung, dass das Prüfungsurteil mit dem Prüfungsbericht in Einklang steht,*
- 6. die Erklärung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Verbindung mit § 319a sowie nach § 319 Absatz 2 bis 5 erbracht wurden und der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung seine Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen gewahrt hat,*
- 7. die Angabe der Leistungen, die vom Abschlussprüfer zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen erbracht wurden und die nicht im Jahresabschluss oder Konzernabschluss und nicht im Lagebericht oder Konzernlagebericht angegeben wurden.*

Der Bestätigungsvermerk darf außer dem in Satz 1 Nummer 5 vorgeschriebenen Verweis keinerlei Verweise auf den Prüfungsbericht enthalten. Der Bestätigungsvermerk ist in einer klaren und eindeutigen Sprache verfasst. Der Abschlussprüfer verwendet den Namen einer zuständigen Behörde nicht in einer Weise, die darauf hindeuten würde oder die nahelegen würde, dass diese Behörde den Bestätigungsvermerk übernimmt oder billigt.‘ “

Anmerkung III:

Der neu eingefügte § 322a E-HGB hat zum Ziel, für alle Abschlussprüfungen – d.h. für solche von Unternehmen öffentlichen Interesses (PIEs) sowie sonstiger Unternehmen – einen einheitlichen Bestätigungsvermerk zu etablieren, wobei für die inhaltliche Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks die in § 322a E-HGB implementierten Vorgaben nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 537/2014 einschlägig sind. Hierzu gehören insbesondere die nach § 322a Satz 1 Nr. 3 E-HGB erforderlichen Angaben und Feststellungen zu den bedeutsamsten Risiken, die zu wesentlichen Falschdarstellungen im Abschluss führen können (Key Audit Matters).

Hiervon ausgehend empfehlen wir, einen Bestätigungsvermerk nach den im Referentenentwurf enthaltenen Anforderungen nicht allgemeingültig für alle „sonstigen Unternehmen“ vorzuschreiben. Erstens wird bislang nicht hinreichend konkretisiert, wie der Begriff „sonstige Unternehmen“ im Einzelnen auszulegen ist. Zweitens resultiert aus dem aktuellen Regulierungsvorschlag das deutlich schwerwiegendere Problem, dass gerade bei Konzernen die Key Audit Matters nicht nur für den Einzel- und Konzernabschluss des konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmens anzugeben wären, sondern zusätzlich auch für sämtliche Jahresabschlüsse aller einzelnen in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen.

Als problematisch erweist sich hierbei, dass die Key Audit Matters regelmäßig in Abhängigkeit von einzelnen Branchen und selbst innerhalb der gleichen Branche für verschiedene Unternehmen differieren können. Denn Key Audit Matters auf Ebene eines (diversifizierten) Konzerns werden im Regelfall nicht mit denjenigen der betreffenden Einzelgesellschaften übereinstimmen und so bei einem Vergleich von Jahres- und Konzernabschluss zu einem inkonsistenten und regelmäßig auch inkompatiblen Bild führen.

Darüber hinaus wäre mit dem aktuellen Regulierungsvorschlag auf Ebene des Prüfungsausschusses des konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmens die Notwendigkeit verbunden, neben den Key Audit Matters dieses Unternehmens auch die zumindest der wesentlichen Tochterunternehmen zu diskutieren. Dieses Erfordernis wäre für den Prüfungsausschuss des Mutterunternehmens mit einer erheblichen und wenig vertretbaren Mehrbelastung verbunden.

Daher empfehlen wir aufgrund der vorgetragenen Kritikpunkte, die Anwendung des Bestätigungsvermerks gem. § 322a E-HGB auf Einzel- und Konzernabschlüsse von „konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmen“ zu begrenzen.

IV. „§ 324 Prüfungsausschuss; Verordnungsermächtigung“

(...)

d) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss eines Unternehmens, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 ist, hat auf Verlangen der [Abschlussprüferaufsichtsbehörde] das Ergebnis sowie die Durchführung seiner Tätigkeit darzustellen und zu erläutern.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Mindestinhalt, Art, Umfang und Form der Darstellungen und Erläuterungen nach Absatz 3 erlassen.“

Anmerkung IV:

Der Ergänzung von § 324 HGB um die vorgenannten Absätze 3 und 4 stehen wir in der aktuellen Ausgestaltung, auch wenn dem Gesetzgeber aufgrund der zugrunde liegenden EU-Verordnung wenig Handlungsspielraum verbleibt, aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

Entsprechend der Ergänzung soll der Prüfungsausschuss künftig auf Verlangen einer noch zu schaffenden Abschlussprüferaufsichtsbehörde das Ergebnis und die Durchführung seiner Tätigkeit darstellen und erläutern, wobei die inhaltliche Ausgestaltung des entsprechenden Berichts im Rahmen einer Rechtsverordnung festgelegt werden soll.

Erstens erscheint uns dabei problematisch, dass der Prüfungsausschuss keinen Organcharakter besitzt.

Zweitens kann die Abschlussprüferaufsichtsbehörde durch Erlangen entsprechender Informationen indirekt die vom Aufsichtsrat zu treffende Auswahl der Abschlussprüfer, die der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, beeinflussen.

Drittens sehen wir es äußerst kritisch, der Abschlussprüferaufsichtsbehörde Informationen zu überlassen, die über die bereits nach § 171 AktG-E bestehenden Berichtspflichten des Aufsichtsrates gegenüber der Hauptversammlung hinausgehen.

Viertens und abschließend weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich die Berichtspflichten des Prüfungsausschusses über das Ergebnis und die Durchführung seiner Tätigkeit in der Bereitstellung der zu den einzelnen Prüfungsausschusssitzungen angefertigten Protokolle erschöpfen sollte. Denn es kann nicht Ziel und Zweck der neuen Regulierung sein, den Prüfungsausschuss dazu anzuhalten, ein Protokoll des Protokolls bzw. der Protokolle anzufertigen. Diesem Tatbestand ist speziell im Rahmen einer etwaigen Ausgestaltung der Berichtspflichten per angedachter Rechtsverordnung Rechnung zu tragen.

V. „Nach § 322 wird folgender § 322a eingefügt:

„§ 322a Ergänzende Vorgaben zum Inhalt des Bestätigungsvermerks zum Abschluss bestimmter Unternehmen

Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss eines Unternehmens, das nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das nicht CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes und das nicht Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 ist, enthält auch Folgendes:

(...)

7. die Angabe der Leistungen, die vom Abschlussprüfer zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen erbracht wurden und die nicht im Jahresabschluss oder Konzernabschluss und nicht im Lagebericht oder Konzernlagebericht angegeben wurden.

§ 314 Sonstige Pflichtangaben

(1) Im Konzernanhang sind ferner anzugeben:

(...)

9. das von dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für

- a) die Abschlussprüfungsleistungen,*
- b) andere Bestätigungsleistungen,*
- c) Steuerberatungsleistungen,*
- d) sonstige Leistungen;*

Anmerkung V:

Wir sehen die nach § 322a Nr. 7 vorgesehene Angabepflicht von Leistungen des Abschlussprüfers im Rahmen des Bestätigungsvermerks kritisch.

Zunächst fehlt eine Kategorisierung der zusätzlichen Leistungen des Abschlussprüfers, wie sie in § 285 Nr. 17 und 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB vorgenommen wird.

Des Weiteren ist es vor dem Hintergrund der in den soeben genannten Vorschriften geregelten Angebepflichten zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers im Einzel- bzw. Konzernabschluss unklar, um welche Angaben der Bestätigungsvermerk ergänzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Theo Siegert
PA-Vorsitzender der E.ON AG,
der Henkel AG & Co. KGaA und
der Merck KGaA

Prof. Dr. Bernhard Pellens
PA-Vorsitzender der ThyssenKrupp AG